



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch
MBS/Referat 13

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch
MBS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-
bund Brandenburg durch MBS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka
Gesch.-Z.: 37 – 52212 (SJ 21/22)

Hausruf: +49 331 866-3560

Fax: +49 331 27548-2546

Internet: mbjs.brandenburg.de

Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn

(Haltestelle Hauptbahnhof

Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, den 30. Juli 2021

Zweites Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022

Mein Schreiben vom 16. Juni 2021 betreffend *Organisation des Schuljahres 2021/2022*

Anlagen:

1. *Zweite Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 2. SARS-CoV-2-UmgV) vom 29. Juli 2021 mit Allgemeiner Begründung*
2. Brief an die Erziehungsberechtigten zum Beginn des Schuljahres 2021/2022
3. Testkonzept Schule für das Schuljahr 2021/2022
4. Kriterien für die Organisation des Schulbetriebes während der Pandemie (Distanzunterricht)
5. Hinweise zur Ausgestaltung und Terminplanung pädagogischer Prozesse sowie Hinweise zu den curricularen Schwerpunktsetzungen
6. *Neunte VV zur Änderung der VV-Leistungsbewertung*
7. Aktuelle Informationen zur Beruflichen Orientierung im Schuljahr 2021/2022



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Sehr geehrte Frau Kolkmann, sehr geehrte Herren,

mit meinem Schreiben vom 16. Juni 2021 hatte ich Sie über die Rahmenbedingungen für die Organisation von Schule und Unterricht im Schuljahr 2021/2022 informiert. Seinerzeit konnte ich

- zum einen das voraussichtlich Erwartbare nach dem damaligen Stand der Erkenntnisse ausführen; das betraf insbesondere den normativen Rahmen für die Schulorganisation;
- zum anderen weitergehende Informationen spätestens für die Vorbereitungswoche in Aussicht stellen; das bezog sich vor allem auf einzelne schulfachliche Aspekte und zuvörderst auf die Programme zum Aufholen von Lernrückständen.

Mit der *Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (2. SARS-CoV-2-UmgV)* vom 29. Juli 2021 (**Anlage 1**) und nach Beendigung der konzeptionellen Entwicklungsarbeiten liegen nunmehr die Voraussetzungen dafür vor, Sie im Folgenden verbindlich zu den Aspekten der Schulorganisation zu informieren, zu denen ich am 16. Juni 2021 noch nicht abschließend berichten konnte.

Nunmehr können für Sie und alle an Schule Beteiligten unter anderem verbindlich operationalisiert werden

- der **Präsenzunterricht für alle Schüler/-innen im Regelbetrieb** nach der Stundentafel einschließlich spezifischer Angebote (insb. Ganztage, Gemeinsames Lernen);
- die **Regeln für das Tragen einer medizinischen Maske** im Zusammenhang mit dem Schulbesuch;
- das **Testkonzept Schule**;
- die **Programme zum Aufholen von Lernrückständen**.

In dem als **Anlage 2** beigefügten Elternbrief habe ich die wichtigsten schulorganisatorischen Eckpunkte für die Erziehungsberechtigten zusammengestellt; ich weise vorsorglich darauf hin, dass dieser Brief die schul- und lerngruppenspezifischen Informationen durch die Schulleiter/-innen und Lehrkräfte selbstverständlich nicht ersetzen kann.

Ich orientiere mich im Folgenden an der Gliederung meines Schreibens vom 16. Juni 2021, das weiterhin anzuwenden ist, soweit im Folgenden nichts Anderes ausgeführt wird oder sich die Ausführungen durch Zeitablauf erledigt haben.

A. Hygiene

1. *Hygieneplan und Lüftungskonzept der Schule*

Der Hygieneplan der Schule wurde zuletzt im Zusammenhang mit der aktualisierten Ergänzung vom 10. März 2021 den aktuellen Erfordernissen angepasst. Diese Fassung ist gegenwärtig noch maßgeblich, wird aber voraussichtlich im Laufe des Augusts von einer aktualisierten Version abgelöst.

Sie haben den Medien zum einen entnehmen können, dass Bund und Länder die Auflage eines Programms zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserungen der Innenraumlufthygiene an Schulen vereinbart haben. Dieses Förderprogramm wird gegenwärtig mit Hochdruck vorbereitet, und nach der in Kürze erwartbaren Veröffentlichung der Förderrichtlinie können Sie und die Schulleiter/-innen sich selbst einen Überblick über die technischen und prozeduralen Aspekte der Förderung verschaffen können, die die Schulträger beantragen können. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird die Ertüchtigung schlecht zu belüftender Räume, in denen Kinder bis 12 Jahre unterrichtet bzw. betreut werden, Fördergegenstand sein.

Zum anderen wurde in diesem Zusammenhang immer wieder zutreffend darauf hingewiesen, dass die Technik das regelmäßige Lüften nicht ersetzen kann und dass daher das Gros der Unterrichtsräume auch weiterhin ohne zusätzliche Technik uneingeschränkt nutzbar ist. **Umso mehr Aufmerksamkeit bitte ich die Schulleiter/-innen dem Lüftungskonzept zu widmen und sowohl seine Einhaltung zu überprüfen als auch ggf. notwendige Anpassungen vorzunehmen.**

2. *Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule – Schüler/-innen übernehmen Verantwortung für die eigene Gesundheit (§ 4 Abs. 5 Nr. 13 BbgSchulG)*

Weiterhin gilt, dass die einfachsten und effektivsten Schutzmaßnahmen gegen eine Corona-Infektion im Verantwortungsbereich jeder und jedes einzelnen liegen:

- Auf korrekte Hust- und Niesetikette (ins Taschentuch oder in die Armbeuge) achten.
- Regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden.
- Ausleih- und Tauschverbot von Gegenständen mit anderen Personen.
- Räume regelmäßig ausgiebig lüften.

Ich bitte alle Lehrkräfte, besonderen Wert darauf zu legen, den Schüler/-innen die hygienischen Mindeststandards regelmäßig zu vermitteln und in Erinnerung

zu rufen, damit sie deren Bedeutung für ihr eigenes soziales Umfeld und die gesamte Gesellschaft begreifen und sie in ihr alltägliches Handlungsrepertoire integrieren.

3. Abstandsregeln, Maskenpflicht

Gemäß §§ 2 und 3 sowie § 22 der 2. SARS-CoV-2-UmgV gilt:

- a. *Abstandsregeln*
- i. Zwischen den Schüler/-innen ist kein Mindestabstand einzuhalten.
 - ii. Zwischen Schüler/-innen und den Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischen Personal ist ebenfalls kein Mindestabstand einzuhalten.
 - iii. Zwischen Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischen Personal ist der Mindestabstand von 1,50 Meter zu beachten.
 - iv. Ebenso gilt der Mindestabstand von 1,50 Meter im Kontakt mit den Eltern und sonstigen Dritten.

In der folgenden Übersicht sind die Abstandsregeln zusammengefasst:

Abstandsregeln (§ 2 Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung)		
Abstand von 1,5 Metern ist einzuhalten		
1	zwischen Schüler/innen	
a	im Innen – und Außenbereich der Schule	nein
b	im Sportunterricht	
c	bei Schulfahrten	
d	bei außerschulischen Lernangeboten	
2	zwischen Schüler/innen und pädagogischem Personal	
a	im Innen – und Außenbereich der Schule	nein
b	im Sportunterricht	
c	bei Schulfahrten	
d	bei außerschulischen Lernangeboten	
3	zwischen Schüler/innen und sonstigem Personal	
a	im Innen – und Außenbereich der Schule	nein
b	im Sportunterricht	
c	bei Schulfahrten	
d	bei außerschulischen Lernangeboten	
4	zwischen pädagogischen Personal und sonstigem Personal (jeweils) untereinander	
a	im Innen – und Außenbereich der Schule	ja
b	im Sportunterricht	
c	bei Schulfahrten	
d	bei außerschulischen Lernangeboten	
5	zwischen Schüler/innen, pädagogischem Personal, sonstigem Personal und Erziehungsberechtigten/Besucher/innen	ja
Pädagogisches Personal = Lehrkräfte (§ 67 Abs. 1 BbgSchulG) und sonstiges pädagogisches Personal (§ 68 Abs. 1 BbgSchulG)		
Sonstiges Personal = Personal des Schulträgers und für einzelne Schüler/innen (§ 68 Abs. 2 BbgSchulG)		

b. Maskenpflicht

i. Bei der **Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. des Schülerverkehrs** ist eine medizinische Maske zu tragen.

ii. **Im Innenbereich der Schule** tragen Schüler/-innen

- der **Jahrgangsstufen 1 bis 6** während des Übergangs von den Ferien zur Schule **in den ersten beiden Schulwochen** (9. August bis 20. August 2021) zur Erhöhung des Infektionsschutzes **eine medizinische Maske oder** – nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 2. SARS-CoV-2-UmgV - **eine Mund-Nasen-Bedeckung**; ab Montag, den 23. August 2021 entfällt für diese Schüler/-innen das Tragen einer medizinischen Maske/Mund-Nasen-Bedeckung;
- der weiterführenden Schulen, Lehrkräfte und Besucher/-innen eine medizinische Maske;

iii. Schüler/-innen, die ihre medizinische Maske vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, soll nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben werden, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann.

iv. Ausnahmen

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten

- für Gehörlose und schwerhörige sowie Menschen mit einer auditiven Wahrnehmungsstörung, die sie begleitenden bzw. mit ihnen kommunizierenden Personen; hierzu zählen auch regelmäßig Menschen mit auditiven Verarbeitungs- bzw. Wahrnehmungsstörungen, da diese in gleichem Maße wie Gehörlose und schwerhörige Menschen durch die Tragepflicht unverhältnismäßig in ihrer allgemeinen Lebensführung beeinträchtigt werden können (vgl. Abschnitt II. Nr. 1 *Allgemeine Begründung der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung*);
- für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und die stattdessen eine Allgemeinmaske (Mund-Nasen-Schutz) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten;
- für alle Schüler/-innen

- im Außenbereich der Schule,
- während des Sportunterrichts,
- beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Musikunterricht, wenn ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Schüler/innen eingehalten wird,
- während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch tatsächlich abgenommen werden sollte,
- bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten, wenn der Mindestabstand (1,5 Meter) eingehalten wird.

Für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schule aus pädagogischen Gründen eine weitergehende Befreiung von der Tragepflicht zulassen.

v. Berufsschüler/innen

Wenn sich Schüler/innen der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht unterziehen und deshalb nicht am Unterricht teilnehmen können, sind die Ausbildungsbetriebe zu informieren, der versäumte Präsenzunterricht wird auf dem Zeugnis als unentschuldigtes Fehlen vermerkt.

In einer Übersicht am Ende dieses Schreibens sind die Regeln für das Tragen einer medizinischen Maske zusammengefasst.

4. Fortführung des Testkonzepts für die Schulen

Das eingeführte Testkonzept Schule wird im Schuljahr 2021/2022 fortgesetzt; die aktuelle Fassung des Testkonzepts ist als Anlage 3 beigefügt.

Die notwendige Anzahl von Tests für die erste Schulwoche wurde schon vor den Sommerferien, für die Zeit bis zu den Herbstferien wird sie in der Vorbereitungswoche ausgeliefert.

Wenn Schüler/-innen oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch einen Genesenen-Nachweis oder Impfnachweis oder eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen, dürfen die Schüler/-innen die Schule nicht betreten, und eine Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht möglich.

Es gilt dann:

- a. Die Schüler/-innen verbringen die Lernzeit zu Hause und werden von der Schule mit Lernaufgaben versorgt.
- b. Im Falle von **Berufsschüler/innen** sind die Ausbildungsbetriebe zu informieren, der versäumte Präsenzunterricht wird auf dem Zeugnis als unentschuldigtes Fehlen vermerkt.
- c. Bei allen **anderen Schüler/innen** wird der versäumte Präsenzunterricht dokumentiert; der versäumte Präsenzunterricht wird auf dem Zeugnis als unentschuldigtes Fehlen vermerkt.

5. Infektionsschutz

Bei der Organisation des Präsenzunterrichts und der pädagogischen Angebote sind unter anderem folgende Maßgaben zu beachten:

- a. Bei Covid19-typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 *Zweite SARS-CoV-2-UmgV* fernbleiben: trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen; Beschäftigte weisen eine Erkrankung durch ärztliches Attest nach, Schüler/innen sind zu entschuldigen.
- b. Personen, die mit nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder deren Haushaltsangehörige Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen, dürfen die Schule nicht betreten.

Das Nähere dazu ist im Hygieneplan der Schule zu dokumentieren, in der Alltagspraxis zu beachten und in geeigneter Weise regelmäßig ins Bewusstsein der an Schule Beteiligten zu rufen.

- c. Die Organisation des Unterrichts und des Personaleinsatzes soll dem Grundsatz folgen, dass nur so viele Lehrkräfte wie nötig in einer Klasse/Lerngruppe unterrichten, aber auch nicht weniger, als aus Gründen der Fachlichkeit des Unterrichts erforderlich sind.

6. Schüler/innen, die sich bei der Reiserückkehr in Quarantäne begeben müssen

- a. Schüler/innen, die sich nach der Einreise aus einem Risikogebiet in Quarantäne begeben müssen, werden von der Schule mit Lernaufgaben versorgt.
- b. Im Falle von **Berufsschüler/innen** sind die Ausbildungsbetriebe zu informieren und die Fehlzeiten zu dokumentieren; der versäumte Unterricht wird - aufgrund der behördlichen Anordnung der Quarantäne - auf dem Zeugnis als entschuldigtes Fehlen vermerkt.

- c. Bei den **anderen Schüler/innen** werden die Fehlzeiten dokumentiert; der versäumte Unterricht wird - aufgrund der behördlichen Anordnung der Quarantäne auf dem Zeugnis - als entschuldigtes Fehlen vermerkt.

7. *Einschulungsfeiern*

Für diese Veranstaltungen der Schule gelten die Maßregeln für den Schul- und Unterrichtsbetrieb:

- Nachweis über einen tagesaktuellen (Selbst-)Test mit negativem Ergebnis als Voraussetzung für das Betreten des Schulgeländes für die Schüler/innen und Erziehungsberechtigten nach Maßgabe des Testkonzepts Schule bzw. Impf- oder Genesenennachweis;
- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Innenbereich der Schule, soweit nicht im Einzelfall das Vorliegen einer Ausnahme gemäß Umgangsverordnung nachgewiesen wird;
- Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den anwesenden Erwachsenen;
- Begrenzung des Zutritts von Besucher/innen auf das Nötigste.

B. Schul- und Unterrichtsorganisation 2021/2022

1. *Regelbetrieb*

- a. Alle Schulen planen für das am 9. August 2021 beginnende Schuljahr den vollen Präsenzunterricht in allen Jahrgangsstufen.
- b. Es gilt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (§ 41 BbgSchulG).
- c. Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Stundentafel bzw. auf der Grundlage des Kurssystems in der gymnasialen Oberstufe. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern, Lernbereichen und Lernfeldern gesichert.
- d. Der im Rahmen der Kontingentstundentafel ausgewiesene Schwerpunktunterricht soll vorwiegend für die Kernfächer genutzt werden, um das Aufholen von Lernrückständen zu unterstützen
- e. Zu den auf der Grundlage der erhobenen Lernausgangslagen dabei identifizierten Lernrückständen können individuelle Lernpläne (weiter) entwickelt und angeboten werden.

In den ersten Wochen des neuen Schuljahres ist ein behutsames Heranführen an den Unterricht mit der ganzen Klasse angeraten. Den Schüler/

-innen sollte in den ersten Schulwochen vermehrt Gelegenheit gegeben werden, die Schule als Ort der Begegnung und des sozialen Lernens zu erleben. Besonderer Wert sollte beim sozialen Lernen auf die Weiterentwicklung der sozialen Kompetenzen gelegt und den Schülerinnen und Schülern ein Zugang zu kind- und jugendgerechten Erlebnissen, zur Interaktion und Diskussion sowie zur Kommunikation und für Emotionen ermöglicht werden. Die untenstehenden Ausführungen zur Leistungsbewertung und die im Abschnitt C. vorgestellten Maßnahmen zum Aufholen von Lernrückständen nehme ich dabei in Bezug.

2. *Vorbereitung auf den Eventualfall infektiologisch bedingter Einschränkungen des Regelbetriebs*

In meinem Schreiben vom 16. Juni 2021 hatte ich darum gebeten, in der Vorbereitungswoche die Konzepte für Schule und Unterricht für alle Jahrgangsstufen auf der Grundlage der im zurückliegenden Schuljahr gesammelten Erfahrungen mit dem Wechselmodell und dem Distanzunterricht fortzuschreiben, die zum Tragen kämen, wenn aufgrund des Infektionsgeschehens vor Ort, in der Region oder landesweit der Präsenzbetrieb zeitweilig eingeschränkt werden müsste.

Als **Anlage 4** habe ich zur Orientierung in einer Übersicht Kriterien für die Organisation des Schulbetriebes während der Pandemie zusammengestellt. Ich bitte Sie, dieser vorsorglichen Aufgabe die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen, die Anforderungen an den Distanzunterricht und die Entwicklung/Sicherung seiner Qualität werden im Schuljahr 2021/2022 regelmäßig in den Dienstberatungen mit den Schulrät/innen thematisiert.

3. *Sport- und Musikunterricht*

a. *Sportunterricht*

Die Pandemie hat bei nicht wenigen Kindern und Jugendlichen zu einem erheblichen Bewegungsmangel geführt, da auf allen Ebenen Einschränkungen für die sportliche Betätigung galten. Dem Sportunterricht kommt im neuen Schuljahr daher eine wichtige Bedeutung zu.

- i. Der **Sportunterricht** wird nach Wochenstundentafel der jeweiligen Schulstufe und Schulform gemäß Rahmenlehrplan erteilt. In den jeweiligen Bewegungsfeldern soll darauf geachtet werden, dass die Hygienestandards Beachtung finden.
- ii. Im **Schulschwimmunterricht** sind die Abläufe in den Umkleieräumen so zu organisieren, dass die Aufenthalte nur kurz sind. Bei einem notwendigen Schülerverkehr zum Schulschwimmunterricht ist eine medizinische Maske zu tragen.

- iii. Die **schulsportlichen Wettbewerbe** „Jugend trainiert“ können bis auf weiteres durchgeführt werden.

b. Musikunterricht

Singen (inkl. Chorgesang) und das Spielen von Blasinstrumenten im Unterricht ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von zwei Metern und bei guter Belüftung möglich (§ 22 Abs. 7 *Zweite SARS-CoV-2-UmgV*).

4. Curriculare Schwerpunktsetzungen

Die umfangreichen Hinweise wurden im Juni 2021 aufgrund ihres Umfangs nur in ZENSOS zum Download zur Verfügung gestellt.

Als **Anlage 5**¹ beigefügt sind Hinweise unter anderem zu folgenden Aspekten:

- a. Dokumentation der im Schuljahr 2020/2021 vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche durch die Lehrkräfte
- b. Abgleich der Dokumentation mit den Hinweisen zu den curricularen Schwerpunktsetzungen für die Fächer
- c. Bestimmung der individuellen Lernausgangslage
- d. Curriculare Schwerpunktsetzungen.

5. Leistungsbewertung

Die Lehrkräfte sind im Interesse des behutsamen Einlebens in den regulären Schulbetrieb auch in Bezug auf die Bewertung von Leistungen und die Leistungsnachweise gebeten, besonderes pädagogisches Augenmaß zu wahren und insbesondere auf Klassenarbeiten und Klausuren in den ersten sechs Wochen des Schuljahres zu verzichten.

Die geänderten *Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg* sind als **Anlage 6** beigefügt, die Veröffentlichung im Amtsblatt des MBSJS erfolgt in Kürze.

Auf folgende Änderungen will ich besonders hinweisen:

- a. Reduktion der Anzahl der Klassenarbeiten sowie Dauer und Gewichtung in Primarstufe, Förderschule „Lernen“ und in Sekundarstufe I;
- b. Verringerung der Anzahl der Klausuren in der Einführungsphase der GOST und der Klausurdauer in der GOST (90 Minuten) aus organisatorischen Gründen.

¹ Anlage 5 ist identisch mit Anlage 3 meines Schreibens vom 16. Juni 2021

Mit den Veränderungen der VV Leistungsbewertung ist das Ziel verbunden, die Unterrichtszeit zum Aufholen von Lernrückständen effektiv zu nutzen und die Lehrkräfte (durch den Korrekturaufwand) zu entlasten.

6. *Schulische Veranstaltungen und Schulfahrten*

Im Schuljahr 2021/2022 können bei strikter Einhaltung der Hygieneregeln und nach Maßgabe der jeweils geltenden Maßgaben ggf. künftiger diesbezüglicher bundes- und landesrechtlicher Regelungen zum Infektionsschutz durchgeführt werden

- a. **schulische Veranstaltungen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit schulischen Wettbewerben** sowie sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren und notwendigen Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule;
- b. **Schulfahrten, außerschulische Lernorte**
 - i. **mehrtägige Schulfahrten** sollen im Konsens mit den Eltern und Erziehungsberechtigten sowie unter Berücksichtigung der Hygieneregeln und der Unvorhersehbarkeit des Infektionsgeschehens im Schuljahr 2021/2022 geplant und durchgeführt werden;
 - ii. **außerschulische Lernorte** sollen als Angebote des curricularen Lernens am anderen Ort (z.B. Museen, Bibliotheken, Gedenkstätten, Waldschulen) bei strikter Einhaltung der jeweiligen Hygieneregeln genutzt werden.

C. **Spezifische Aspekte der Unterrichtsorganisation für einzelne Schulformen und Schulstufen**

1. **Maßnahmen zum Aufholen von Lernrückständen**

Die geplanten Maßnahmen des *Aktionsprogramms Aufholen nach Corona* sind breit gefächert und umfassen im Wesentlichen ergänzende Lernangebote, individuelle Lernbegleitung und außerschulische Förderangebote aber auch Angebote der Schulsozialarbeit, Bewegungsangebote und Schwimmkurse sowie zusätzliche Ferien- und Freizeitmöglichkeiten und Freiwilligendienste. Erreicht werden sollen möglichst alle Schüler/innen.

- a. Die **Lern- und soziale Kompetenzförderung durch zusätzliche außerschulische Angebote** soll zum Beginn des Schuljahres einsetzen. In einem ersten Schritt erhalten alle Schulen ein einmaliges Sofort-Budget, mit dem sie Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts zu Beginn des Schuljahres mit externen Partnern umsetzen können. In der zweiten Phase, die nach den Herbstferien beginnt, ist geplant,

den Schulen Budgets nach ihrem Bedarf jeweils für ein Schulhalbjahr zuzuordnen; eine wesentliche Grundlage dafür sollen die Ergebnisse der Lernstandserhebungen darstellen.

- b. **Zusätzliche schulische Angebote** zur Unterstützung von Schüler/innen auf der Grundlage des erhobenen Lernstands sollen in allen Jahrgangsstufen der Primar- und Sekundarstufe I sowie in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe organisiert werden. Der Fokus wird dabei auf den Kernfächern und Kernkompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der sprachlichen und mathematischen Basiskompetenzbereiche liegen. Diese zusätzlichen Lerngelegenheiten sollen unter Berücksichtigung des erforderlichen Vorlaufs für die Fachkräftegewinnung durch die staatlichen Schulämter jedenfalls spätestens nach den Herbstferien 2021 einsetzen.

Ausführliche Hinweise zur Organisation der Maßnahmen werde ich Ihnen in Kürze mit gesondertem Schreiben zur Verfügung stellen.

Der Erwartung, dass alle Schulen die ihnen für die Förderung und Unterstützung der Schüler/innen zur Verfügung stehenden Ressourcen dafür einsetzen, dass die Schüler/-innen in den kommenden beiden Schuljahren Lernrückstände insbesondere in den sprachlichen und mathematischen Basiskompetenzbereichen aufholen können, hatte ich mit Verweis auf §§ 5 und 7 Abs. 3 der *Grundschulverordnung*, § 11 der *Sekundarstufe I-Verordnung* schon in meinem Schreiben vom 16. Juni 2021 Ausdruck gegeben.

Anfang August wird das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) ein neu entwickeltes Metaportal auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg (bbb) u.a. zur Unterstützung der Entwicklung von Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik bereitstellen. Diese Materialsammlung soll die Arbeit der Schulen im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona" unterstützen. Erreichbar wird das neue Metaportal über die Adresse <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/aktionsprogramm-corona-aufholpaket> oder die Startseite des bbb sein.

2. Maßnahmen der Beruflichen Orientierung

Die Maßnahmen können im Schuljahr 2021/2022 grundsätzlich wieder ohne Einschränkungen durchgeführt werden; Näheres kann meinem als **Anlage 7** beigefügten Schreiben entnommen werden.

3. Aussetzen der Ausweitung bildungspolitischer Vorhaben

Im Schuljahr 2021/2022 wird die Ausweitung des bildungspolitischen Vorhabens *Schulen für **Gemeinsames Lernen*** ausgesetzt; dementsprechend ist im

Schuljahr 2021/2022 Nummer 4 des Rundschreibens 3/19 Schulen für gemeinsames Lernen, betreffend die Bewerbung als Schule für gemeinsames Lernen, außer Vollzug gesetzt.

Anträge gemäß Abschnitt 5 der **VV-Ganztag** für das Schuljahr 2022/2023 können mit folgenden Maßgaben genehmigt werden:

- a. Die zusätzliche Ausstattung mit Lehrkräften kann vom staatlichen Schulamt im Rahmen der ihm aus den Schulkapiteln zur Bewirtschaftung übertragenen Planstellen und Stellen bereitgestellt werden.
- b. Die Genehmigung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Investitionsförderung nach der *Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder (RL Beschleunigungsprogramm Ganztag)* vom 18.01.2021 oder einer vergleichbaren Förderrichtlinie in einem Anschlussförderprogramm.

D. Schulaufsicht

1. *Begleitung durch die Schulaufsicht*

Die Schülerrät/-innen unterstützen die Schulleitungen in bewährter Weise durch Dienstberatungen und Gelegenheiten zur kollegialen Beratung.

Besondere Aufmerksamkeit bitte ich dabei folgenden Aspekten zu widmen:

- a. Sicherung einer angemessenen Förderung von Schüler/-innen mit besonderem Bedarf im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 zusätzlich zur Verfügung stehenden Instrumente;
- b. Controlling des Verfahrens zur Ermittlung der individuellen Lernausgangslage der Schüler/-innen unter besonderer Berücksichtigung der damit fallweise zusätzlich zuzuweisenden Ressourcen für das Aufholen von Lernrückständen;
- c. Passung der Planungen für Distanzunterricht und des einzelfallweisen Einsatzes der Lehrkräfte im HomeOffice und den Präsenzunterricht einschließlich der Qualifizierung des darauf bezogenen Einsatzes von digitalen Medien.

E. Zusammenarbeit der Schulen mit Eltern, Jugendamt, Schulträger und Träger der Schülerbeförderung sowie den Kindertagesstätten (v.a. Hort)

1. Information der Eltern

Auch schon vor Corona war die laufende und umfassende Information der Eltern über die schul- und unterrichtsorganisatorischen Aspekte von herausgehobener Bedeutung und gehörte zu den selbstverständlichen Routinen von Schulleitungen und (Klassen-)Lehrkräften.

Die Elternarbeit ist von besonderer Bedeutung, um insbesondere Sorgen um die eigene und die Gesundheit der Kinder vorzubeugen und schnell und nach Lage des Einzelfalls angemessen auf die Eltern eingehen zu können. Durch eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Eltern kann das Vertrauen in die Schule als Institution, der das Wohl jedes einzelnen Kindes ein selbstverständliches Anliegen ist, erhalten und gestärkt werden.

Die im Ministerium eingegangenen Rückmeldungen von Eltern haben den Eindruck vermittelt, dass die Informationsarbeit der Schulen vielfach den Ansprüchen der Eltern gerecht wird, dass aber im Einzelfall durchaus noch Potenzial besteht, die Zusammenarbeit mit den Eltern zu verbessern. Diese Chance bzw. Herausforderung bitte ich alle Kolleg/-innen in den Schulen anzunehmen.

Bitte beraten und unterstützen Sie die Schulleiter/-innen offensiv bei ihrer laufenden Informationsarbeit zum Beispiel dadurch, dass das Thema regelmäßig in den Dienstberatungen aufgerufen und Beispiele guter Praxis vorgestellt werden.

2. Kindeswohl

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 7 des *Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz* sollen Lehrer/-innen an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern. Soweit erforderlich, wirken die Lehrkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Lehrkräfte haben gemäß Absatz 2 des Gesetzes einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt.

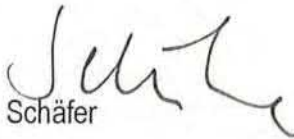
Weil die Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie das Familienleben im Schuljahr 2020/2021 ungewöhnlich belastet haben kann, sind alle Lehrkräfte aufgefordert, besonders sensibel auf Anzeichen zu achten, die darauf hindeuten, dass es im Sinne des Kindeswohls angezeigt ist, auf die Eltern zuzugehen und sich nach Lage des Einzelfalls mit dem Jugendamt zu beraten.

Schulen in freier Trägerschaft

Zur Ausgestaltung des Schulbetriebs steht es den Schulen in freier Trägerschaft frei, eigene Konzepte zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schäfer

Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske					
Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gilt		Innenbereich der Schule	während des Stoßlüftens	Außenbereich der Schule	Sportunterricht
1	in der Zeit von Montag, den 9. August 2021, bis Freitag, den 20. August 2021				
a	für Schüler/Innen der Jahrgangsstufen 1 bis 6 (inkl. LuBK)	ja	nein	nein	nein
b	für Schüler/Innen der Jahrgangsstufen 7 - 13	ja	nein	nein	nein
c	für das pädagogische Personal und das sonstige Personal	ja	nein	nein	nein
d	Besucher/Innen	ja	---	ja	---
2	in der Zeit von Montag, dem 21. August 2021, bis auf weiteres im				
a	für Schüler/Innen der Jahrgangsstufen 1 bis 6 (inkl. LuBK)	nein	nein	nein	nein
b	für Schüler/Innen der Jahrgangsstufen 7 - 13	ja	nein	nein	nein
c	für das pädagogische Personal und das sonstige Personal	ja	nein	nein	nein
d	Besucher/Innen	ja	---	ja	---
3	mit folgenden Ausnahmen				
a	Schüler/Innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Die Schule kann aus pädagogischen Gründen eine weitergehende Befreiung von der Tragepflicht zulassen (§ 22 Abs. 4 Zweite SARS-CoV-2-UmgV).			
b	Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren	Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 Zweite SARS-CoV-2-UmgV Hierzu zählen auch regelmäßig Menschen mit auditiven Verarbeitungs- bzw. Wahrnehmungsstörungen.			
c	Personen, denen die Verwendung einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist	Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Vorlage eines entsprechenden schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 Zweite SARS-CoV-2-UmgV			
d	Schüler/Innen bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten bei Einhaltung des Abstandsgebots	§ 22 Abs. 5 Zweite SARS-CoV-2-UmgV			
Anforderungen an ein Attest (§ 3 Abs. 4 Zweite SARS-CoV-2-UmgV): Das ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten; im Falle der Vorlage bei Behörden oder Gerichten muss es zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist					
Medizinische Maske: Technische Spezifikation vgl. § 3 Abs. 2 Zweite SARS-CoV-2-UmgV					
Zulässige Substitution der medizinischen Maske durch eine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 3 Abs. 3 Zweite SARS-CoV-2-UmgV: Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern ...					